



# Rheinische Blätter

Donnerstag,

N<sup>o</sup>. 30.

den 22. August 1816.

## Deutschland.

Es muß dem Beobachter auffallen, welche schneidende Kontraste und welchen auffallenden Widerspruch die innere Haushaltung des deutschen Vaterlands darbietet. Weit entfernt, daß die Gesetzgebung und Verwaltung uns Ein Volk zeigete, und Einen Zweck in ihren mannigfaltigen Verfügungen und Anordnungen, — was auch nicht wohl möglich ist bei der vielfach getheilten Herrschaft — so glaubt man vielmehr bei derselben Nation und unter demselben Himmelsstrich die entlegensten Klimate und fremdesten Völker untereinander gemischt zu sehen. Liberale Grundzüge und humane Ansichten, ein reges freies Leben, so lange es sich in den Schranken des Gesetzes bewegt, und eine attische Urbanität wohnen in absteigender Nachbarschaft neben dem Stock- und Prügelssystem, einer spanisch-finstern Aengstlichkeit, dem schleichenden Gespenste der Inquisition und brutaler Grobheit. Es ist das alte Deutschland, die bunte Musterkarte einer ganzen Welt von Verfassungen, Sitten, Gesetzen und Gebräuchen; ja in der neueren Zeit ward es noch ärger, weil die mannigfaltigen Hoffnungen, Ansichten, Wünsche, Forderungen und Ansprüche eine größere Mannigfaltigkeit in den Masregeln der Verwaltungen und den Aeußerungen der Verwalteren erzeugen mußten. Wie alle diese Dissonanzen

endlich harmonisch aufgelöst werden sollen, ist schwer zu begreifen und eine starke Forderung an den Bundestag, wenn sie an ihn gemacht würde. Das Kunststück wäre sicher des größten Künstlers würdig.

Bei allem Drängen und Treiben, bei dem Widerstreit der feindseligen oder doch heterogenen Elemente, bei dem chaotischen Gähren einer in sich uneinigen Masse und dem Ringen nach einer festen Gestalt, wo in schweren aber folgereichen Prüfungsjahren sich das Verbundene aufgelöst, das Vereinigte geschieden, das Befreundete getrennt hat, ist die Ruhe merkwürdig, mit der man auf das bodenlose Meer blickt, das, wie der Himmel, am ruhigsten ist vor Gewitterstürmen. Da sieht man das Streben nach gesetzlicher Verfassung auf der einen, und nach ungebundener Willkühr auf der andern Seite; hier Ansprüche auf Gedankenfreiheit, dort Preßzwang; troßiges Beharren auf den Vorurtheilen und Mißbräuchen des Mittelalters und die Forderungen der Aufklärung und Bildung unsrer Zeit; hier Adel und Volk, dort Fürsten, Volk und Adel sich anfeindend, in enger unverträglicher Nachbarschaft.

Einen erfreulichen Anblick gewähren manche Staaten, wo sich der willigste Gehorsam bei der größten Freiheit, die tiefste Ruhe bei der wenigsten Konfliktheit zu erhalten

findet. Die große Wahrheit, daß man sich die Mühe ersparen soll, zu machen, was sich am leichtesten selbst macht, wird noch zu oft verkannt; und da der Mensch allenthalben helfend und ordnend eingreifen will, besonders wenn er Gewalt hat, so hilft und ordnet er gar oft nur, um den Folgen seiner Hilfe wieder abzuweichen, und der Unordnung seiner Anordnungen zu begegnen. Wenn wir es nur einmal zur Einsicht gebracht hätten, daß wir gar nichts dabei zu thun brauchen, damit die Eichbäume keine Zitronen tragen, und der Kohlsame nicht als Klee aufgeht! Das Großherzogthum Sachsen-Weimar giebt, wie das Herzogthum Nassau, in seiner innern Verwaltung ein rühmliches, aufmunterndes Beispiel. Daß solche Beispiele nicht verloren gehen, zeigt ihre öffentliche Anerkennung und Würdigung von den Aufgeklärtesten der Nation. Spricht die Stimme der Wahrheit einmal im Volke, dann findet sie auch, früh oder spät, Gehör.

Eine rühmliche Erwähnung verdient allerdings auch im Auslande eine Großherzoglich-Hessische Verordnung vom 13. Juli, welche den der Regierung in den Fürstenthümern Starckenburg und Hessen zukommenden Zehnten in eine Landrente zu verwandeln gestattet, und durch die vorgeschriebenen Bedingungen, unter denen diese Verwandlung statt findet, auch dazu aufmuntert. Die Ansicht, von welcher diese Verordnung ausgeht, huldigt den Grundsätzen einer aufgeklärten Staatswirtschaft und kann dem Anbau des Landes, dem Wohlstande des Gutsbesizers und folglich auch dem Reichthum des Staates nicht anders als förderlich seyn. Bei dieser Verwandlung der wechselnden Naturalleistungen in eine bestimmte Geldabgabe gewinnen gewöhnlich beide Theile, der Leistende und der, dem geleistet wird, oder wenigstens gewinnt jener, ohne daß dieser dabei verliert. Dem Sachverständigen kann diese Behauptung, die sich allenthalben und unter allen Umständen bestätigt, keineswegs paradox erscheinen.

Die angeführte Verordnung enthält folgende wesentliche Verfügungen:

§. 1. Die Verwandlung der uns zustehenden Zehnten kann von den Zehntpflichtigen, nach Ablauf jedesmaliger Pachtzeit, verlangt werden, wenn eine solche Verwandlung für sämtliche, zu Unserer Bezehung gehörigen, Grundstücke in einer Gemarkung Statt haben soll.

§. 2. Wenn in einer Gemarkung die Besitzer der größeren Hälfte der uns zehnbaren Grundstücke die Verwandlung der Naturalbezehung in eine Grundrente wollen; so sind auch die übrigen uns Zehntpflichtigen in derselben Ge-

markung verbunden, sich diese Verwandlung ebenwohl gefallen zu lassen.

Wenn Privat-Zehntberechtigte den Zehntpflichtigen die Verwandlung ihrer Zehnten in eine ständige jährliche Rente nach denselben Normen, wie hier wegen der fiskalischen Zehnten vorgeschrieben wird, gestatten wollen; so soll auf gleiche Weise, wie hinsichtlich dieser bestimmt worden, der Wille der Besitzer der größeren Hälfte der zehnbaren Grundstücke einer Gemarkung auch für die übrigen Privat-Zehntpflichtigen in derselben entscheidend seyn.

§. 4. Die für die Naturalbezehung eintretende Grundrente wird von drei unparteiischen, besonders dazu beeidigten Sachverständigen, wovon einen Unsere Hofkammer, den andern die Gemeinde und den dritten das Justizamt zu ernennen hat, nach nachstehenden Normen ausgemittelt.

§. 5. In der Regel wird die zu regulirende Grundrente nach einem Durchschnitte aus den Erträgen, welche der Zehnte in den letzten achtzehn Jahren, nach Abzug aller Beziehungskosten, jedoch ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, rein eingebracht hat, bestimmt, und nur in subsidium, wenn nämlich eine solche Durchschnittsberrechnung aus Mangel an Daten zu machen durchaus unmöglich ist, findet eine Abschätzung nach der Güte der zehnbaren Grundstücke Statt, wobei alsdann sämtliche Beziehungskosten gleichsam berücksichtigt, und in Abzug gebracht werden müssen, um den reinen Ertrag des Zehnten, jedoch ebenwohl ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, zu bekommen, welchem so bestimmten reinen Ertrage die zu regulirende Grundrente in jedem Falle gleich seyn muß.

§. 6. Wenn wegen eines Zehnten bisher eigne Zehntschauern nöthig waren, so müssen die Unterhaltungskosten derselben nach einem billigen Anschlage, und eben so die Zinsen für das in denselben steckende Kapital nach einem Anschlage, wie sie dormalen zu verkaufen seyn werden, als Beziehungskosten mit in Aufrechnung, und von dem rohen Ertrage des Zehnten mit in Abzug kommen.

§. 7. Eben so kommen auch die Besoldungen und Begehungen desjenigen Personals, welches der Zehnten wegen gehalten werden muß, als Beziehungskosten in Abzug. In so fern aber die Besoldungen und Begehungen dem angestellten Personale lebenslanglich, oder doch auf mehrere Jahre zugesichert sind, müssen solche Besoldungen und Begehungen, bis zur Zeit ihrer Erledigung, von den Besitzern

der dergleichen zehnbaren Grundstücke, außer der eigentlichen Grundrente, mit übernommen werden.

Eine Erscheinung andrer Art ist das Hessen-Casselsche Censuredikt, dem zufolge: » im Lande selbst kein Buch und keine Schrift, ohne vorherige Censur gedruckt werden kann. » Auch dürfen im Auslande erschienene Bücher, in denen vom kurhessischen Staate die Rede ist, ohne Erlaubniß nicht an das Publikum ausgegeben werden. Der Censur-Kommission ist befohlen, auf die fremden Druckschriften mit Sorgfalt zu achten, und dem zufolge die jedesmaligen Meß-Bücherverzeichnisse fleißig zu durchgehen, die darin angezeichneten Bücher, die ihr schädlich oder nachtheilig scheinen, zu bemerken, ihren Inhalt genau zu erforschen, und wenn sie gefährlich befunden werden, den Absatz derselben in dem Lande zu untersagen, auch die in den Buchläden und Leihbibliotheken sich vorfindenden Exemplare zu konfisziren. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit soll die Censurkommission auf die in Deutschland erscheinenden Journale und Zeitungen richten, und alle diejenigen Zeitschriften und Tagblätter, deren Herausgeber und Theilnehmer die Absicht offenbaren, schädliche Ideen in Umlauf zu bringen, Unzufriedenheit bei den Unterthanen gegen die bestehenden Staatseinrichtungen zu erwecken, annahmliche Urtheile und Kritiken über Handlungen der Fürsten und Gegenstände des Staatshaushaltes zu verbreiten, oder überhaupt auf die Gesinnungen der Menschen zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt bösslich einzuwirken, schleunigst in Beschlag nehmen zu lassen, und hiernächst das Erfoderliche einzuleiten, daß der Vertrieb derselben in dem Kurfürstenthum sicher gehindert werde. «

Der Zweck dieser Verordnung ist unverkennbar gut, wie dann nicht leicht ein Mensch oder eine Regierung das Böse als solches will. Mit Recht sucht man die Verbreitung schädlicher Ideen zu verhindern, wenn man es ohne noch größern Schaden kann. Aber welche Ideen sind als schädlich anerkannt? Wer hat darüber zu entscheiden? Was darf man in einem Lande sagen, um die Unterthanen nicht zur Unzufriedenheit zu reizen? Wenn es sich nun zufällig trüfe, daß eine Maßregel der Regierung das Mißvergnügen des Volks erregte, dann dürfte ja sogar das Verordnungsblatt in dem Lande nicht mehr gelesen werden. Kann nicht der Vortheil der Kammer mit dem des Bürgers im Widerspruche stehen, und der Regent selbst, menschlich irrend, oder von Irrenden geleitet, manches wollen, was das Volk nicht will, nicht wollen darf? Ist

die Wahrheit das Eigenthum eines Menschen, eines Standes, einer Zeit oder auch eines Volks? Wer soll richten bei streitenden Interessen, wer entscheiden bei verschiedener Ansicht? Wie kann Vertrauen bestehen auf einen gegebenen Ausspruch, wenn jede Prüfung untersagt ist, und nur cum permissu superiorum gesprochen werden darf?

Das Rechte und Gute soll, wie wir annehmen, Jeder wollen; wird es auch Jeder, bei dem besten Willen, erkennen? Ist es Allen gegeben, einzusehen, was zweckmäßig ist und geschehen soll zu jeder Zeit und unter allen Verhältnissen? Wem soll, wenn dies der Fall nicht ist, die Befugniß zustehen, zu entscheiden, was wahr sey oder falsch, was Recht oder Unrecht? Doch wahrhaftig der Gewalt nicht, der so wenig das Wissen als die Weisheit nothwendig zur Seite stehen muß; die durch ihre Natur schon zum Mißbrauch getrieben, Stärke gern für Recht und Wahrheit nimmt und keinen Willen neben sich bestehen und gelten läßt, und keine Stimme anerkennt, als die ihrige; denn jede Macht, das lehrt die Geschichte und tägliche Erfahrung, neigt sich zur Eigenmacht, jeder Wille zur Willkühr, finden sie in ihrem Wirken keine Schranken. Keinen Menschen sollte man mit einem ungebundenen Willen versuchen; denn auch der Beste und Kräftigste dürfte der Versuchung schwerlich widerstehen. Was kann und soll aber eine Censur? die Einsicht Weniger über die Einsicht Aller erheben; die Wahrheit und das Recht, ein Gemeingut und ein Gemeinwerk Aller, zum Eigenthum dieser Wenigen machen; sonst kann sie nichts. Sie bildet im Staate eine Partei, die ihrige nämlich, welche allein gehört wird und zugleich das Richteramt verwaltet; sie macht die Erkenntniß zu einem Regale, schlägt das Reich der Gedanken und Gefühle zu den herrschaftlichen Domänen und behandelt die Wahrheit wie eine Münze, die nur mit dem Gepräge des Herrschers erscheinen darf. Dieser sollte die Pressfreiheit schon aus eignem Interesse wollen, weil ihm nur durch sie die Stimmung seines Volkes bekannt wird; weil Schmeichelei und Lüge jede Gewalt zu umstricken suchen, und eine Regierung nicht immer die wahre Lage der Dinge und besonders den Zustand des Landes durch die Berichte ihrer nächsten Umgebung erfährt. — Den Bürger kann man bestrafen, wenn er gesündigt hat. So halte man es auch mit dem Schriftsteller, Verleger und Drucker; wer von ihnen sich gegen ein Gesetz verstößt, den erreiche das Gesetz. Aber für das Wahre und Gute gibt es kein Gericht, als die Ueberzeugung, und das Gewissen. Jeder bekenne sich zu dem, was er thut und spricht, und übernehme die Verantwortlichkeit dafür; man dulde keine anonyme Schriften, wenn sich

der Verleger nicht dafür verbürgt; und der Staat hat gethan, was er, nach unsrer Einsicht, thun kann, soll und darf.

### Aussichten von der Zeit in die Zukunft.

(Aus dem neuesten Hefte der *Allemania*.)

(Fortsetzung.)

Kleine Dynastien vollends, welche die Oberherrlichkeit des Fürsten eben so wenig anerkennen wollen, als das heilige Recht des Volkes; welche vielleicht, in fremden Diensten lebend, einem fremden Staate angehören, und im Inland nur das Interesse haben, die Privilegien ihrer Güter zu wahren, damit diese an Werth und Ertrag nichts verlieren; welche endlich den Fürsten wie das Volk zu schwächen, um ihre Zwergherrlichkeit zu vermehren, zum ersten Zweck sich machen — wahrlich! wer diese für geeignet findet, den Staat, der aus allen Ständen zusammengesetzt ist, zu vertreten, gegen eigne Ansprüche die dadurch Gebräukten zu wahren, nur für sich eine Verfassung verlangend, und des Volks Interesse als Gnade so nebenbei besorgend, zu wachen, daß der Fürst nicht in des Volkes, das Volk nicht in des Fürsten Rechte greife, der mag dahin wandern, wo man diesen Herren jetzt schmeichelt, um sie zu Werkzeugen der Eigensucht und beabsichteter finsterner Vergrößerungsentwürfe zu benutzen, dahin, wo man noch im Ernste behauptet, daß die Regierungen um so stärker seyn, je mehr sie mit dem Wunsche der Völker im Widerspruch stehen, oder wo man so unsinnig ist, zu glauben, das Volk wisse nicht mehr, weder was man ihm verheißt, noch wofür es gebietet. Die Zeit der kleinen Zwingherren ist in Deutschland vorüber; nur in Pöbelhäupter sich verkappend, mögen sie noch mit einigem Scheine des Erfolgs auftreten. Sie sind wahrlich nicht berufen, die Folgen des Unheils zu heilen, welches sie, und die ihnen in Frankreich gleich dachten, herbeigeführt haben. Die, welche lieber Adelige als Edle im Volke, lieber Priester als Lehrer seyn, welche nicht tragen wollen, nicht fechten, nicht gehorchen dem allgemeinen Gesetze, noch den Fürsten, welche endlich, so wie ihnen einer ihrer Ansprüche verweigert wird, sich als trotzig Feinde der Obergewalt im Staate, als Fremdlinge ihrer Mitbürger darstellen, mögen die Organe derer seyn, die ihnen gleichgesinnt sind, aber das Land wird seine wahren Stände in ihnen nicht erkennen. So lange sie sich schämen, zum Volke zu gehören, so lange wird sich auch das Volk ihrer schämen.

Diesjenigen aber, welche edler Väter werth, durch den Glanz berühmter Namen, durch hohe Bildung, durch den Rang ausgezeichneter Staatsämter berufen sind, gewichtvolle Worte zu sprechen, mögen damit beginnen, veraltete Vorzüge, welche ihre großen Ahnen verschmäht haben würden, wenn sie in unsrer Zeit gelebt hätten, zu vertauschen gegen die weit schönere, weit erhabnere Bestimmung, nicht sowohl Stellvertreter des Volkes gegen den Regenten, als Vollmetscher des Gesamtwillens, Ausgleich jeder Irrung zwischen guten Herrschern und biedern Völkern, Muster der allgemeinen Erhebung zum Guten und Wahren zu seyn. Als solche hat sie unter andern Baierns guter König selbst in einer Zeit anerkannt, wo man anderwärts auch ihre billigen Ansprüche nicht achtete. An sie schließt sich der Adel der Nation im weitern Sinne, der Volkstheiler, der Bewahrer der Sitte und des Glaubens, der Erwerber neuen Besitzes, der große Kaufmann, der gebildete Landmann, der Mann, der durch seinen Kunstfleiß ferne Länder dem Vaterlande zinsbar macht, mit Freude an, um in gemeinsamer Verathung das Uebel, was Alle in gleichem Maße und im Verhältniß zu Jedes Besitz trifft, zu entfernen; das Gute, was Allen Heil bringt, zu befördern durch Rath und That. Sie unterstützt der Staatsdiener, unabhängig von Willkühr und Laune, in seiner Existenz gesichert, sobald er seine Pflicht nicht verlegt, nicht mehr Herrndiener sondern wirklicher Vollzieher des Gesetzes, dem Fürsten wie dem Lande gleich ergeben, strebend durch Tugend und Medelichkeit sich auszuzeichnen. Eine vernünftige Pressfreiheit erleichtert die Kenntniß der Stockungen und Reibungen in der Staatsmaschine, und befördert selbst durch Aufstellung und Prüfung seltsamer Meinungen und Grillen die Wahrheit. In gemessener Ordnung bewegt sich das Ganze, geleitet von einer Regierung, die das Licht nicht scheuet; im Einzelnen mag Freiheit, ungezwungene Ausbildung der Individuen walten. Nicht ängstlich zu sorgen braucht dann der Leitende, ob auch Einer sich augenblicklich verirre; die seltsamste Meinung wird unschädlich, wenn sie in gehöriger Weise gesagt und widerlegt werden darf, und die Masse von Kenntnissen und Rechtslichkeit, die in der Nation und bei ihren Sprechern herrscht, den Aberwitz beschämt, die Bosheit umhüllt. Die Gesetzgebung erfrischt und verbessert sich durch Erfahrung, das Volk sieht sich wahrhaft vertreten, der Pöbel aller Stände wird unwirksam.

(Der Beschluß folgt.)